

mäßiges Verhalten geschlossen werden konnte, mußte der Angeklagte die eingehaltene Geschwindigkeit noch weiter herabsetzen. Dann wäre er auch in der Lage gewesen, trotz des verkehrswidrigen Verhaltens der Fußgängerin, die die Fahrbahn unachtsam überquert hat, den Unfall zu verhindern.

Durch dieses pflichtwidrige Verhalten hat der Angeklagte die Körperverletzung der Zeugin N. verursacht. Er hat fahrlässig gehandelt. Auf Grund seiner Verkehrserfahrung hätte er die Folgen seines pflichtwidrigen Verhaltens voraussehen können und müssen und wäre auch in der Lage gewesen, umsichtiger zu handeln. ■\*

Die Zunahme und Entwicklung des öffentlichen Straßenverkehrs stellen erhöhte Anforderungen an sämtliche Verkehrsteilnehmer, insbesondere an Lenker von Kraftfahrzeugen. Jeder Kraftfahrer muß in der Lage sein, Verkehrssituationen rechtzeitig zu überblicken, richtig einzuschätzen und gegebenenfalls wirksame Abwehrmaßnahmen zu treffen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist ein Höchstmaß an Konzentration während der gesamten Teilnahme mit Fahrzeugen am Verkehr erforderlich, wobei sämtliche Handlungen dem obersten Grundsatz des gesamten Straßenverkehrsrechts — Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme — untergeordnet werden müssen.

Der Angeklagte hat durch sein verkehrswidriges Verhalten der Geschädigten N. körperlichen Schaden zugefügt. Für diesen Schaden haftet er gem. §§ 7 KFG und 823 BGB. Hierbei muß jedoch auch das Mitverschulden der Geschädigten an dem Unfall und dem dadurch herbeigeführten Schaden, das sie sich gem. § 254 BGB anrechnen lassen muß, berücksichtigt werden. Die Geschädigte hat die Fahrbahn unaufmerksam überquert und damit ihrerseits gegen § 33 StVO verstoßen, indem sie das Überqueren von einer Stelle aus unternahm, wo ihr ein Teil des von links kommenden Fahrzeugverkehrs durch einen parkenden PKW verdeckt war. Die Unaufmerksamkeit war um so größer, als die Geschädigte einen Sportwagen vor sich herschob, die Fahrbahn mit diesem also zu einem Zeitpunkt bereits versperrte, als sie selbst noch keine Einsicht nach links hatte.

*(Mitgeteilt von Georg Schneider,  
Richter am Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte)*

#### § 49 StVO.

**Der Grad der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit bestimmt sich nicht nur nach der Menge des genossenen Alkohols, sondern auch nach der physischen Konstitution des Fahrzeugführers. Daher können schon geringere Mengen Alkohol eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit herorrufen.**

Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte, Urt. vom 16. Januar 1959 - 217 S 424/58.

Der Angeklagte hatte in den Vormittagsstunden des Tages Kopfschmerzen. Deshalb nahm er drei Copyrkal-Tabletten. Am Nachmittag fuhr er mit seinem LKW -H3 — nach Sch. Dort trank er während einer Stunde vier Glas Pilsner Bier. Am Nachmittag nahm er nochmals drei Copyrkal-Tabletten. Er erledigte dann weitere Fahrten. Als er abends in den Betrieb zurückkehrte, stellte der Zeuge F. fest, daß die rechte Seite des Fahrzeugs stark beschädigt war. Auf dem Hof fuhr der Angeklagte gegen einen Schrankenholm. Beim Verlassen des Betriebes schwankte er und roch nach Alkohol.

Zwei Tage später begab sich der Angeklagte wegen starker Kopfschmerzen in ärztliche Behandlung. Es ergaben sich keinerlei Anzeichen für eine Schädigung des zentralen Nervensystems. Weiterhin wurde festgestellt, daß die eingenommenen Tabletten keinen Dämmerzustand oder psychischen Ausnahmezustand hervorgerufen haben können, wie es der Angeklagte darzustellen versuchte. Der Angeklagte kann sich an den während der Fahrt geschehenen Unfall nicht erinnern.

Aus den G r ü n d e n :

Aus dem Beweisergebnis ergibt sich, daß der Angeklagte einen Lastkraftwagen im öffentlichen Straßenverkehr gelenkt hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholeinwirkung erheblich beeinträchtigt war. Er war zu sicheren Leitung seines Fahrzeugs unge-

eignet und hat sich insgesamt als Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr nicht so verhalten, daß niemand gefährdet oder geschädigt werden konnte.

Obwohl ein Blutalkoholgutachten über die Alkoholeinwirkung zum Zeitpunkt der Fahrt nicht vorliegt, steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Angeklagten infolge der Alkoholeinwirkung fest. Unabhängig davon, daß auf Grund des Zustandes, in dem der Angeklagte von dem Zeugen F. angetroffen wurde, der erhebliche Verdacht besteht, daß der Angeklagte unterwegs noch weiteren Alkohol getrunken hat, kann nach dem Beweisergebnis jedoch nicht widerlegt werden, daß der Angeklagte nur vier Glas Pilsner Bier getrunken hat. Es wäre jedoch falsch, allein aus der Menge des getrunkenen Biers auf den Grad der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit zu schließen, wie die Staatsanwaltschaft das tut. Es ist medizinisch erwiesen, daß der Grad der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nicht allein von der genossenen Alkoholmenge, sondern auch von der Konstitution des einzelnen abhängt. In medizinischen Untersuchungen und in Urteilen der Gerichte verwandte Promillewerte, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit angenommen wird, stellen generelle Maßstäbe dar. In diesen Fällen liegt auch dann eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugführers vor, wenn diese äußerlich nicht sichtbar wird. Dies schließt aber nicht aus, daß bei geringeren Promillewerten schon die erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nach außen hin sichtbar wird und dann auch gegeben ist.

Das Beweisergebnis hat aber gezeigt, daß die festgestellten vier Glas Bier bereits erheblich auf die Fahrtüchtigkeit des Angeklagten eingewirkt haben. Dies folgt daraus, daß er auf der Fahrt zwischen Sch. und dem Betrieb einen Unfall gehabt haben muß, bei dem Trittbrett und Kotflügel eingedrückt wurden. Derartige Beschädigungen setzen jedoch bei einem LKW eine größere Gewalteinwirkung voraus. Dennoch hat der Angeklagte diese Beschädigung und den Unfall nicht bemerkt. Der Unfall und das Nichtbemerkten des Unfalls und darüber hinaus die Zickzackfahrt von Sch. nach B. zeigen deutlich, daß die Fahrtüchtigkeit des Angeklagten erheblich beeinträchtigt war.

Der Angeklagte hat sich demgemäß nach § 49 StVO strafbar gemacht.

*(Mitgeteilt von Georg Schneider,  
Richter am Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte)*

## Zivil- und Familienrecht

§§ 146, 1708, 1714, 1828 BGB; § 17 MKSchG.

**1. Die Anerkennung der Vaterschaft an einem nichtehelichen Kinde ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung.**

**2. Die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung ist dagegen eine Vereinbarung, die der Annahme durch den Vertreter des nichtehelichen Kindes und der Genehmigung durch den Rat des Kreises bedarf.**

**Dies gilt auch dann, wenn die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung in derselben Urkunde wie die Vaterschaftsanerkennung ausgesprochen wird.**

OG, Urt. vom 13. März 1959 - 1 ZzF 56/58.

Die am 8. Juli 1951 geborene Klägerin ist ein nichteheliches Kind des Verklagten. Dieser hat am 7. März 1956 zu Protokoll des Rates des Kreises H., Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe und Heimerziehung, die Vaterschaft anerkannt und sich zugleich zur Zahlung von Unterhalt in Höhe von monatlich 35 DM seit der Geburt der Klägerin — rückständige Beträge sofort, die künftig fällig werdenden am 8. des laufenden Monats — verpflichtet.

Mit ihrer vom 16. Oktober 1956 datierten, am 22. Oktober 1956 beim Kreisgericht H. eingegangenen Klage hat die Klägerin, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Zahlung von Unterhalt in Höhe von monatlich 70 DM verlangt.

Im Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1956 hatte die Klägerin erklärt, daß sie Zahlung der erhöhten Rente vom 1. Oktober 1956 an fordere. Hilfsweise hat sie zunächst beantragt, festzustellen, daß die in der Urkunde vom 7. März 1956 erklärte Unterhaltsverpflichtung des Verklagten wegen Irrtums rechtsunwirksam sei,